

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 3. Dezember 1965

15. Stück

20. Gesetz: Anzeigenabgabegesetz, Abänderung.

21. Verordnung: Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung).

**20.**

Gesetz vom 24. September 1965, mit dem das Anzeigenabgabegesetz abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 14, über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz), in der Fassung der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt 10 v. H. des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

(2) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungszeit nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 1 Abs. 2 entspricht, auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden Bruchteil festzusetzen. Die Abgabenbehörde hat die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hievon zu benachrichtigen.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

**21.**

Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. November 1965 über den Ladenschluß an Werktagen (Wiener Ladenschlußverordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 4 lit. a, 5 und 6, des § 4 Abs. 4, 6 und 7, des § 6 Abs. 1 lit. a und b, des § 7 Abs. 2 und des § 11 Abs. 3 des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 203, wird verordnet:

**Allgemeine Ladenschlußzeiten****§ 1**

Alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Verkaufsstellen) sind, soweit sich nach den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, an Werktagen von 18 Uhr bis 8 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln von 18.30 Uhr bis 7 Uhr geschlossen zu halten.

**§ 2**

An Samstagen sind die Verkaufsstellen ab 13 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln bis 6.30 Uhr und ab 14 Uhr geschlossen zu halten.

**Sonderregelung für Verkaufsstellen bestimmter Art****§ 3**

Die Süßwarenfachgeschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 20.30 Uhr offengehalten werden.

**§ 4**

Die Papierwarenfachgeschäfte dürfen an allen Werktagen von 7.30 Uhr an offengehalten werden.

**§ 5**

Die Verkaufsstellen, in denen ausschließlich Naturblumen, Blumengewinde u. dgl. abgegeben werden, dürfen an allen Werktagen von 8 Uhr bis 19 Uhr offengehalten werden.

## Gebietliche Sonderregelungen

## § 6

(1) Im Prater und Vorprater dürfen an allen Werktagen die Verkaufsstellen

- a) für den Kleinverkauf von Lebensmitteln ab 7 Uhr und
- b) für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln ab 8 Uhr

bis zu der für die Vergnügungsbetriebe des Praters jeweils generell festgesetzten Sperrstunde offengehalten werden.

(2) Die im Abs. 1 lit. a genannten Verkaufsstellen dürfen von Montag bis Freitag ab 18.30 Uhr und an Samstagen ab 14 Uhr nur für den Kleinverkauf von genußfertigen Lebensmitteln und die im Abs. 1 lit. b genannten Verkaufsstellen von Montag bis Freitag ab 18 Uhr und an Samstagen ab 13 Uhr nur für den Kleinverkauf von Waren, die üblicherweise beim Praterbesuch gekauft werden (wie Ansichtskarten, Papier- und Schreibwaren, Bijouterie-, Galanterie- und Spielwaren, Reiseandenken, Kinderluftballons, Scherzartikel), offengehalten werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für das Feilbieten im Umherziehen und für den Straßenhandel.

(4) Unter Prater im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, welches von dem Viadukt der Verbindungsbahn, der Hauptallee, Sportklubstraße, Rustenschaderallee, Schlachthausbrückenallee, dem linken Ufer des Donaukanals bis zu seiner Einmündung in den Donaustrom, dem rechten Ufer des Donaustroms bis zur Ausstellungsstraße, der Venediger Au und von der Lassallestraße eingeschlossen wird, so weit zu verstehen, als es nach dem jeweiligen Stand des Flächenwidmungsplanes als Erholungs- oder Schutzgebiet gewidmet ist. Beide Seiten der angeführten Straßenteile sind, wenn sie nicht verbaut sind, als in dieses Gebiet fallend anzusehen.

(5) Unter Vorprater ist das Gebiet des Pratersterns zu verstehen, das zwischen Nordbahnhof und Hedwiggasse liegt und von der linken Seite der Nordbahnstraße, der Innenseite der um das Tegetthoffdenkmal führenden Fahrbahn des Kreisverkehrs, der linken Seite der Franzensbrückenstraße und vom Viadukt der Verbindungsbahn eingeschlossen wird.

## § 7

Die im Gelände von Campingplätzen gelegenen Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Parfümeriewaren und sonstigen Artikeln des Campingbedarfes dürfen während der Besuchszeiten an allen Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr offengehalten werden.

## § 8

(1) In den Sommerbädern und in dem im Abs. 2 bezeichneten Badegebiet dürfen an Samstagen in den Monaten Mai bis einschließlich September die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von genußfertigen Lebensmitteln und Badeartikeln bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Als Badegebiet im Sinne dieser Verordnung gilt:

Am rechten Donauufer das Gebiet zwischen Bahndamm und Donaustrom vom Stromkilometer 1937,2 einschließlich des Kuchelauer Hafens entlang des Bahndammes bis zum Bahndurchlaß zur Wiener Straße;

am linken Donauufer das Überschwemmungsgebiet zwischen dem Donaustrom und dem Hochwasserschutzdamm vom Stromkilometer 1936,25 bis Stromkilometer 1912,50;

das Badegebiet der Alten Donau, umgrenzt von den Straßen: An der oberen Alten Donau, Florian Berndl-Weg, Promenadestraße, Fitzweg, Industriestraße, Lange Allee, Viktor Kaplanstraße, östliches Ufer des oberen Mühlwassers, Kaisermühlenbrücke, Kaisermühlenstraße, Am Kaisermühlendamm, unbenannte Straße längs der unteren Alten Donau einschließlich Schütttauplatz Nr. 6—13, Laberlweg, Kaiserwasser und dazugehöriges Ufergelände, Fischerstrand, Arbeiterstrandbadstraße, Hubertusdamm und Nordbahndamm;

das untere Mühlwasser und das dazugehörige Ufergelände.

## § 9

(1) Im Ausflugsgebiet dürfen an Samstagen in den Monaten Mai bis einschließlich September die Verkaufsstellen für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien u. dgl. bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Als Ausflugsgebiet im Sinne dieser Verordnung gelten das unverbaute Gebiet des Wienerwaldes und sonstige nach dem jeweiligen Stand des Flächenwidmungsplanes als Grünland, Wald- und Wiesengürtel gewidmete Grundflächen.

## Sonderregelung für den Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel

## § 10

Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 60 der Gewerbeordnung) ist von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 21 Uhr gestattet.

## § 11

(1) Der Kleinverkauf von Lebensmitteln im Straßenhandel ist

- a) von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr und

b) an Samstagen sowie an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr bis 21 Uhr gestattet.

(2) An den im Abs. 1 unter lit. a bezeichneten Tagen dürfen ab 18.30 Uhr und an Samstagen ab 14 Uhr nur genußfertige Lebensmittel verkauft werden.

#### § 12

Der Kleinverkauf von Naturblumen im Straßenhandel ist an allen Werktagen von 7 Uhr bis 19 Uhr gestattet.

#### § 13

Das Feilbieten von Naturblumen und von anderen Waren als Lebensmitteln (§ 60 der Gewerbeordnung) im Umherziehen in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Buschenschenken und Vergnügungslokalen ist an allen Werktagen bis zu der für das betreffende Lokal jeweils geltenden Sperrstunde gestattet.

#### § 14

Das Feilbieten von heißen und kalten Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senf, Kren oder Paprika), von kalten Fleischwaren und Speck, von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern, von konservierten Gurken, Obst, Schokolade- und Zuckerwaren und von alkoholfreien Erfrischungsgetränken im Straßenhandel ist Gewerbetreibenden, deren Gewerbeberechtigung auf die oben angeführten Waren und auf die gestatteten Nachtstunden beschränkt ist, unter Ausschluß der Verwendung von Frauen und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an allen Werktagen von 21 Uhr bis 4 Uhr gestattet.

#### § 15

Das Feilbieten frischgerösteter Früchte auf der Straße ist an allen Werktagen von 7 Uhr bis 22 Uhr gestattet.

#### Sonderregelung für bestimmte Tage

##### § 16

(1) Die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln dürfen an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr offengehalten werden.

(2) Wenn der 23. Dezember auf einen Samstag fällt, dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von 7 Uhr bis 18 Uhr offengehalten werden.

##### § 17

(1) Wenn der 24. Dezember nicht auf einen Samstag fällt, sind die Verkaufsstellen für andere

Waren als Lebensmittel, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, ab 14 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Die Verkaufsstellen für Naturblumen dürfen bis 17 Uhr offengehalten werden. Christbäume dürfen bis 20 Uhr verkauft werden.

(3) Die Verkaufsstellen für Lebensmittel sind an den im Abs. 1 erwähnten Werktagen, soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist, ab 14.30 Uhr geschlossen zu halten.

(4) Die Süßwarenfachgeschäfte dürfen bis 17 Uhr offengehalten werden.

(5) Wenn der 24. Dezember auf einen Samstag fällt, gelten die allgemeinen Ladenschlußzeiten des § 2; für die Verkaufsstellen für Naturblumen, Christbäume und für die Süßwarenfachgeschäfte gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 4. Fällt der 24. Dezember auf einen Donnerstag, sind die Verkaufsstellen für Lebensmittel ab 15 Uhr geschlossen zu halten.

#### § 18

(1) Wenn der 31. Dezember nicht auf einen Samstag fällt, sind die Verkaufsstellen für andere Waren als Lebensmittel, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, ab 15 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Silvesterartikel dürfen bis 20 Uhr offengehalten werden.

(3) Die Verkaufsstellen für Lebensmittel sind an den im Abs. 1 erwähnten Werktagen, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, ab 17 Uhr geschlossen zu halten.

(4) Die Süßwarenfachgeschäfte dürfen bis 20 Uhr offengehalten werden.

(5) Wenn der 31. Dezember auf einen Samstag fällt, gelten die allgemeinen Ladenschlußzeiten des § 2; für die Verkaufsstellen für Naturblumen, Silvesterartikel und für die Süßwarenfachgeschäfte gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 4.

#### Ausnahmen

##### § 19

Die Verordnung gilt nicht für

- a) die im § 1 Abs. 4 und im § 5 des Ladenschlußgesetzes genannten Verkaufsstellen;
- b) Bäckereibetriebe und Verkaufsstellen, in denen Milch abgegeben wird, hinsichtlich der Ladeneröffnung (§ 2 Abs. 2 und 3 des Ladenschlußgesetzes);

- c) die im § 3 Abs. 4 des Ladenschlußgesetzes bezeichneten Verkaufsstellen für Obst bezüglich des Ladenschlusses an Samstagen.

#### **Strafbestimmung**

##### **§ 20**

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 9 des Ladenschlußgesetzes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

#### **Außerkräfttreten**

##### **§ 21**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14. Jänner 1959, LGBI. für Wien Nr. 1, in der Fassung der Verordnungen vom 12. Dezember 1961, LGBI. für Wien Nr. 18, und vom 10. April 1962, LGBI. für Wien Nr. 9, außer Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Marek**